

Bst. I: Ebenfalls nicht untersagt ist die Durchführung von Beerdigungen, an welchen nur wenige Familienangehörige teilnehmen. Der Begriff «Beerdigungen» ist im Sinne dieser Verordnung als Oberbegriff zu verstehen, so dass darunter alle Formen der Bestattung fallen können. Mithin sind auch Abdankungsfeiern in der Kirche darunter zu subsumieren. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe I stellt einerseits eine Ausnahme vom Veranstaltungsvorbot dar und relativiert mit der Formulierung «im engen Familienkreis» gleichzeitig auch das Verbot von Menschansammlungen von mehr als 5 Personen nach Artikel 7c. Es gibt demzufolge keine Vorgabe betreffend die maximale Anzahl anwesender Personen, solange sie zum engsten Familienkreis gehören. Dazu gehören auf jeden Fall Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Kinder, Geschwister und Eltern. Letztlich ist es der Familie überlassen zu entscheiden, ob bspw. auch die evtl. einer Risikogruppe angehörenden Grosseltern eingeladen werden sollen. Was die Gesamtteilnehmerzahl betrifft, scheinen 10-20 Personen angemessen zu sein; je nach Anzahl Geschwister oder Kinder können es aber ganz ausnahmsweise auch mehr sein. In jedem Fall müssen aber die Vorgaben betreffend Abstand und Hygiene eingehalten werden. Dabei gilt dies zwingend zwischen dem begleitenden Personal (bspw. Sigrist), bzw. den Pfarrpersonen gegenüber der Trauerfamilie. Dass es bei den engsten Angehörigen während der Zeremonie ausnahmsweise engeren Kontakt geben kann ist nachvollziehbar und muss in Kauf genommen werden, zumal sich diese Personen mit Sicherheit vor und nach der Beerdigung auch näherkommen. Einen entscheidenden Einfluss auf die Gesamtteilnehmerzahl an einer Beerdigung können auch die räumlichen bzw. örtlichen Gegebenheiten bei der Abdankung oder der Bestattung haben. Es kann angebracht sein, eine Teilnehmerzahl unter diesem Gesichtspunkt im Einzelfall mit der Trauerfamilie abzusprechen.